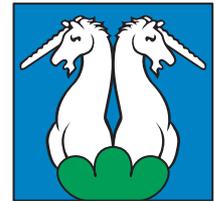


Einwohnergemeinde Hünenberg

Chamerstrasse 11
Postfach 261
6331 Hünenberg
Telefon 041 784 44 44
Telefax 041 784 44 99
E-Mail info@huenenberg.ch
Internet www.huenenberg.ch



Beilagen

zur Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2008

- | | | |
|----------|--|----------------|
| 1 | Finanzkompetenzen | (Traktandum 4) |
| 2 | Plan Hochwasserschutzmassnahmen Langholz | (Traktandum 6) |
| 3 | Plan Tennisanlage Dersbach | (Traktandum 8) |
| 4 | Reklamereglement | (Traktandum 9) |

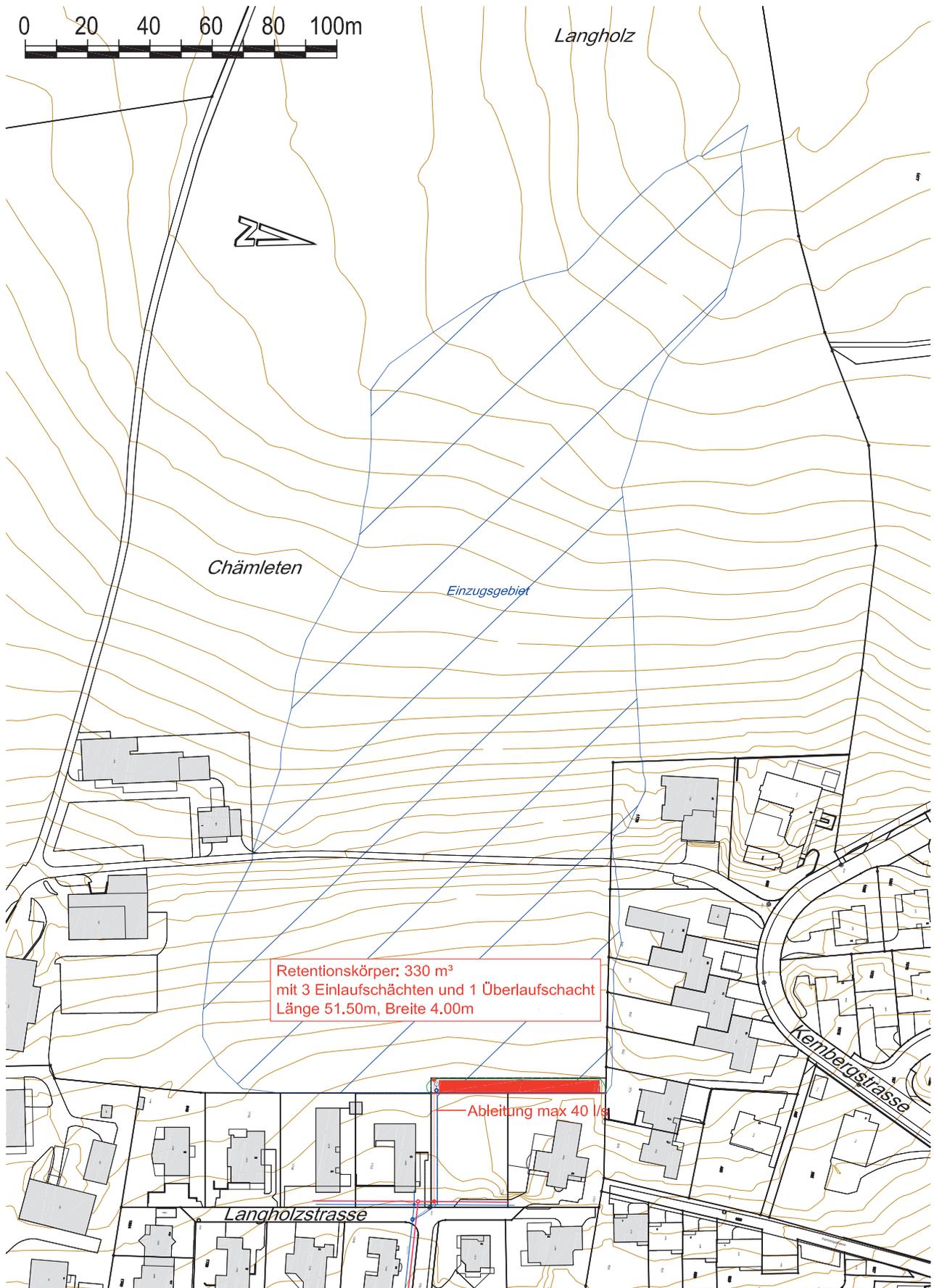
Traktandum 4

Finanzkompetenzen

Gegenstand		Organ / Entscheidungsweg		
		Gemeinderat	Gemeindeversammlung	
Vorhersehbare Ausgaben	Im Budget zu genehmigende vorhersehbare Ausgaben (Grundsatz)	Budgetantrag (inkl. Personalbudget)	abschliessend	
	Für Ausgabenbeschlüsse in Anwendung von § 25 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz ist nach Massgabe der folgenden Beträge eine gesonderte Vorlage erforderlich.	neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen	ab 100'000	
Nicht vorhersehbare Ausgaben	Neue einmalige Ausgaben (in Anwendung von § 19 Gemeindegesetz)	im gesamten Rechnungsjahr	bis 200'000	
	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben (in Anwendung von § 19 Gemeindegesetz)	im gesamten Rechnungsjahr	bis 100'000	
	Nachtragskredite pro Fall (in Anwendung von § 34 Finanzhaushaltgesetz)	teuerungsbedingte	abschliessend	
		nicht teuerungsbedingte	Überschreitung des budgetierten Betrags bis 10 %, höchstens aber von 300'000 mind. von 10'000	Überschreitung des budgetierten Betrags über 10 %, jedoch erst ab 150'000
	Handänderungen (inkl. Erwerb und Veräusserung von Baurechten)	Erwerb pro Fall Zustimmung Bau- und Finanzkommission wenn Kaufpreis höher als 500'000	abschliessend innerhalb des Rahmenkredits	
		Veräusserung pro Fall Zustimmung Bau- und Finanzkommission wenn Verkaufspreis höher als 500'000	bis 3'000'000	ab 3'000'000
	Beschlussfassung über Beteiligungen an privaten Unternehmungen und Organisationen sowie Darlehen und Bürgschaften im öffentlichen Interesse		bis 200'000	ab 200'000

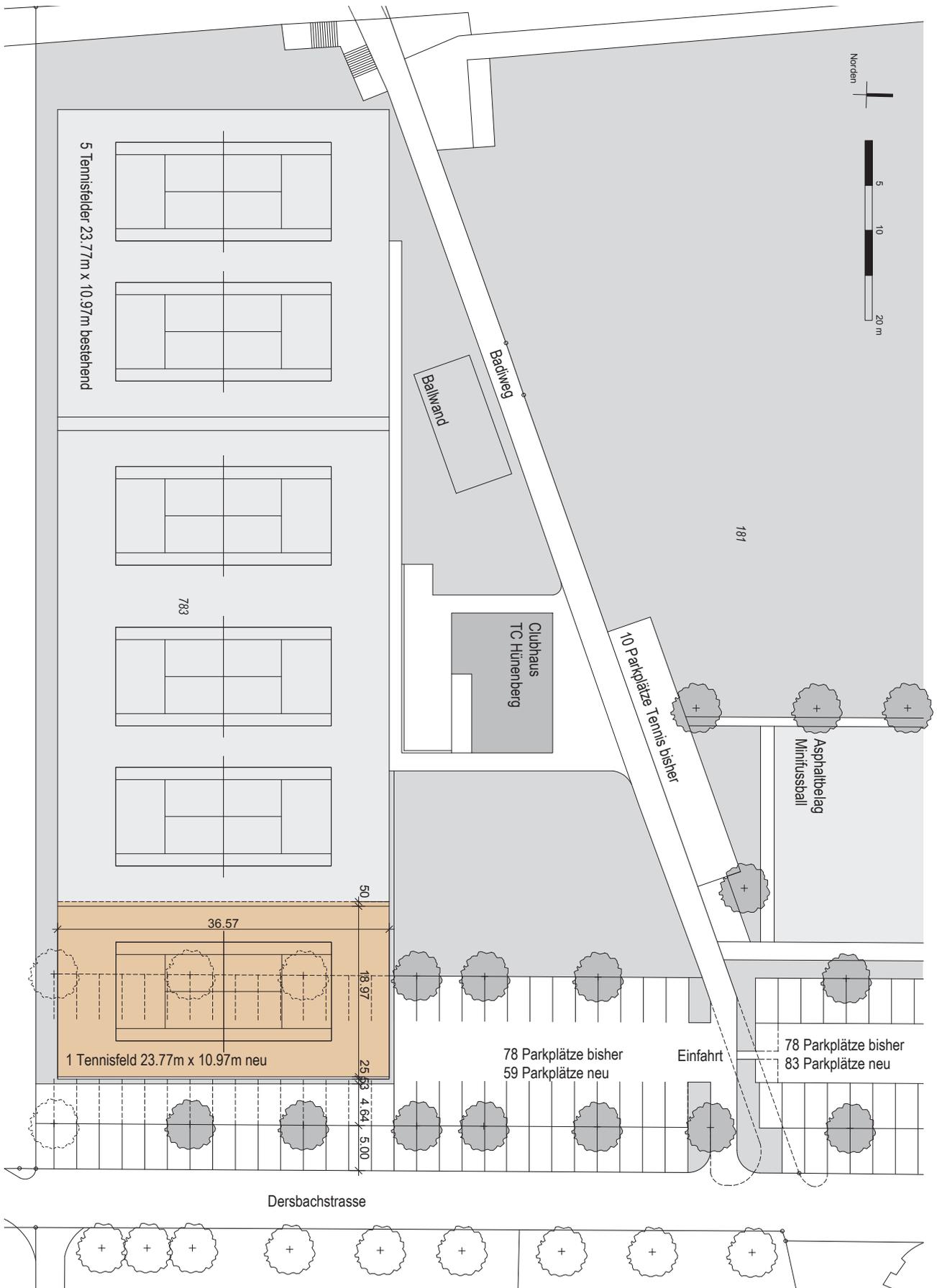
Traktandum 6

Plan Hochwasserschutzmassnahmen Langholz



Traktandum 8

Plan Tennisanlage Dersbach



Traktandum 9

Reklamereglement vom 23. Juni 2008

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 sowie auf § 39 der gemeindlichen Bauordnung vom 25. Mai 2004,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Reklameeinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Hünenberg, die gestützt auf § 13 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 in die Zuständigkeit des Gemeinderates Hünenberg fallen.

Art. 2

Bewilligungspflicht

¹Alle Reklamen sind bewilligungspflichtig ausser:

- a) Eigenreklamen von max. 25 cm Höhe an Volants von Sonnenstoren.
- b) Unbeleuchtete Einzelfafeln von 0.5 m² Fläche im Bereich des Geschäftseingangs.

²Nicht gestattet sind:

- a) Reklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen
- b) Akustische Reklamen
- c) Sich bewegende oder pulsierende Reklamen
- d) Reklamen, die gegen Sitte und Anstand verstossen und insbesondere die menschliche Würde und Integrität verletzen

³Für politische Werbung erlässt der Gemeinderat besondere Vorschriften.

Art. 3

Räumliche Geltung

¹Kommerzielle Plakatträger sind nur innerhalb von Bauzonen zulässig.

²Reklamen müssen sich in das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild einfügen. Die Wohnzonen und Zonen des öffentlichen Interesses sind besonders sensible Bereiche, was bei der Beurteilung eines Gesuches zu berücksichtigen ist.

³Firmenbeschriftungen auf dem Dach sind nur in Arbeitszone zulässig.

⁴Im Innerortsbereich kann im Interesse des Ortsbildschutzes die Anzahl Plakatstellen auf maximal zwei pro Strasse und Fahrtrichtung beschränkt werden.

Art. 4

Grösse, Gestaltung

¹Die Grösse der Reklame muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dimension der Fassade, der Wirkungsdistanz und der Bedeutung des Betriebes stehen. Firmenanschriften dürfen nicht über die Dächer ragen. In der Kernzone haben die Reklamen in der Gestaltung dem Dorfcharakter besondere Rechnung zu tragen.

²Die Grösse von kommerziellen Plakatstellen darf die Fläche von 3.50 m² (bis Format F12, 268.5 cm x 128 cm) nicht übersteigen.

Art. 5

Reklamen über öffentlichen Flächen, beleuchtete Reklamen

¹Bei Reklamen, die über öffentliche Flächen (z.B. Trottoir) hinein ragen, muss die freie lichte Höhe mindestens 2.50 m betragen.

²Beleuchtete Reklamen sind von 24.00 bis 06.00 Uhr auszuschalten, wobei bei einem ausgewiesenen Bedürfnis für eine längere bzw. dauernde Beleuchtung Ausnahmen bewilligt werden können.

Art. 6

Koordination bei mehreren Reklamen

Bei Gebäuden mit mehr als sechs Betrieben oder Institutionen kann der Gemeinderat ein Reklamekonzept verlangen.

Art. 7

Bewilligungsverfahren

¹Über Gesuche um Bewilligung von kommerziellen Plakatstellen führt der Gemeinderat ein Auflage- und Einspracheverfahren durch. Dabei gelten die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens analog.

²Der Gemeinderat kann den Vollzug des Reklamewesens der Sicherheitsabteilung delegieren.

Art. 8

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Erlasse

¹Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zug auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

²Dieses Reglement ersetzt alle mit ihm im Widerspruch stehenden gemeindlichen Erlasse.

Gemeinderat Hünenberg

Hans Gysin	Guido Wetli
Präsident	Schreiber

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am ...
Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zug am ...

